

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

---

Band 14

# Der Staat als sittlicher Staat

Von

Ernst-Wolfgang Böckenförde



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE**

**Der Staat als sittlicher Staat**

**Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte**

**Band 14**

# Der Staat als sittlicher Staat

Von

Ernst-Wolfgang Böckenförde



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41**

**Gedruckt 1978 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**  
**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 04254 9**

## Vorwort

Das politische und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik hat in den letzten Jahren Entwicklungen genommen, die die Frage nach der Bedeutung und den Funktionen des Staates als politischer Ordnungsform für ein Zusammenleben der Menschen in Freiheit erneut dringlich werden lassen.

Die nachfolgenden Überlegungen, die diese Frage aufzunehmen suchen, wurden aus Anlaß der Verleihung des Reuchlin-Preises der Stadt Pforzheim im April d. J. vorgetragen und haben zum Teil lebhaften Widerhall gefunden. Sie werden hier in geringfügig ergänzter und um den Anmerkungsteil erweiterter Fassung vorgelegt.

Auch in dieser Form bleiben sie Rat und Bürgern der Stadt Pforzheim gewidmet.

Freiburg, im Juli 1978

*Ernst-Wolfgang Böckenförde*



## Inhaltsübersicht

Einleitung .....	9
I. Strukturmerkmale des Staates .....	12
1. Friedenseinheit, Entscheidungseinheit, Machteinheit .....	12
2. Herrschaftsordnung und Freiheitsordnung .....	16
II. Das Um-willen des Staates und seine inhaltliche Zweckausrichtung	18
1. Organisation und Wirkungsweise .....	19
2. Umfang und Grenzen staatlicher Tätigkeit .....	21
a) Äußere Freiheit und Sicherheit (Not- und Verstandesstaat)	21
b) Inhaltliche Freiheit und Selbstverwirklichung .....	23
Kein Rückgriff auf Gesinnungseinheit S. 24 — Das Radikalenproblem S. 26 — Die schützende und stützende Funktion des Staates: Freiheit der Person und des geistig-kulturellen Lebens S. 31 — Schule und Bildungswesen S. 32 — Lebensordnungen und Lebensformen S. 34	
3. Voraussetzungen, die der Staat nicht garantieren kann .....	36
III. Wege der Verwirklichung .....	38
Keine Ablösung vom demokratischen politischen Prozeß S. 38 — Das Frage- und Antwortverhältnis zwischen politischer Führung und Aktivbürgerschaft S. 38	



## Einleitung

Die europäischen Humanisten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mochten sie Theologen sein wie Erasmus und Melancthon, oder Juristen wie Johannes Reuchlin und Thomas Morus, haben ihr Augenmerk nicht nur der humanistisch-philosophischen Bildung und humanistischer Lebensart, sondern auch der politischen Ordnung ihrer Zeit gewidmet und sich zum Teil in ihren Dienst gestellt. Reuchlin war 12 Jahre lang Richter des Schwäbischen Bundes und diente damit einem der Versuche, im Reich eine dauerhafte Friedensordnung zu errichten<sup>1</sup>, Thomas Morus war über Jahre Lordkanzler des Königs von England. Den Staat als dauerhafte Friedensordnung konnten sie noch nicht erreichen, aber sie haben ihn durch ihre Ideen und ihr Tun vorbereitet. Es hat daher nicht nur einen aktuellen, sondern ebenso einen historischen Bezug, in dieser Stunde und aus Anlaß der Verleihung dieses Preises über den Staat zu sprechen.

Was ist dieser Staat, der Staat, in dem wir leben und der trotz mancher literarischen Todeserklärung<sup>2</sup> für die Ordnung des poli-

---

<sup>1</sup> Zu Reuchlins Lebensweg und beruflicher Tätigkeit siehe die materialreiche Bibliographie von *Ludwig Geiger*, Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke, Leipzig 1871. Zum Schwäbischen Bund und seiner Entwicklung jetzt, *Adolf Laufs*, Der Schwäbische Kreis. Studien über Eignungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, 1972, S. 58 ff.

<sup>2</sup> *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft, München 1971, spricht nur mehr von der „Erinnerung an den Staat“ (1. Kap. S. 11 - 20); die Schrift läßt keinen Zweifel daran, daß er den europäischen Staat, wie er aus der Überwindung der konfessionellen Bürgerkriege als ein Konkret-Allgemeines entstanden ist, für „wirklich tot“ hält, vgl. S. 30 und 158 f. *Carl Schmitt* stellt im Vorwort zur 3. Aufl. seiner Schrift „Der Begriff des Politischen“ (Berlin 1963) fest: „Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.“ (S. 10). Das große, auf fünf Bände berechnete Lehrbuch „Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ von *Klaus Stern* behandelt in seinem ersten, auch den Grundbegriffen und Grundlagen des Staatsrechts gewidmetem Band (München 1977) zwar

tischen Zusammenlebens der Menschen in der heutigen Welt noch bestimmend und ohne sichtbare Alternative ist? Die Formulierung des Themas: Der Staat als *sittlicher Staat*, enthält eine Herausforderung. Kann dieser Staat, wie er heute als demokratischer Staat, als Rechtsstaat und als Sozialstaat verfaßt ist, mehr sein als eine Einrichtung für Zwecke, die im Rahmen des Mittel- und Zweckhaften verbleibt? Kann er mehr sein, als eine Veranstaltung zur Gewährleistung der gemeinsamen Sicherheit und der Herstellung des sozialen Ausgleichs zwischen den verschiedenen Gruppen und Interessen, als eine „pluralistische Funktionsgemeinschaft“, wie Max Imboden<sup>3</sup> das neue politische System, das sich in nicht wenigen demokratischen Staaten der Gegenwart herausbildet, beschrieben hat?

Vielen erscheint eine solche begrenzende, über das Funktionale nicht hinausreichende Charakterisierung des Staates notwendig, um den Staat nicht zum Moloch werden zu lassen und der Freiheit der einzelnen den Vorrang zu behaupten. Wird der Staat als sittlicher Staat verstanden und definiert, d. h. als Träger eines über das Funktionale hinausgehenden Sinns und einer entsprechenden Kompetenz und Verantwortung, drohen dann nicht Gefahren für die individuelle Freiheit, Inpflichtnahmen der einzelnen für letztlich doch nur von Menschen oder Menschengruppen gesetzte Ziele und Zwecke? Wird der Staat auf diese Weise nicht zur „Lebenstotalität“<sup>4</sup>, die die Subjektstellung und Individualität der einzelnen absorbiert?

---

die Begriffe „Staatsrecht“, „Staatsrechtswissenschaft“, „Verfassung“, „Verfassungsrecht“, bezeichnenderweise aber nicht den Begriff „Staat“, der unerörtert bleibt; es ist so im eigentlichen Sinn ein Staatsrecht ohne Staat. Demgegenüber zeigt sich in der Politikwissenschaft in den letzten Jahren eine „erneute Zuwendung zum Staat“ (W. Hennis, in: Legitimationsprobleme politischer Systeme. PVS, Sonderheft 7, Köln-Opladen 1976, S. 11), nachdem der Staat vorher weitgehend im Zeichen der Zuwendung zum demokratischen politischen Prozeß teils vernachlässigt, teils für überholt erklärt worden war. Zur Neuentdeckung des Staates in der modernen kommunistischen Staatstheorie, insb. bei Santiago Carillo, siehe Carl Schmitt, Die legale Weltrevolution: Der Staat 17 (1978), S. 321 ff.

<sup>3</sup> Max Imboden, Staatsformen. Politische Systeme. Basel und Stuttgart 1974, S. 62 ff.

<sup>4</sup> Der Staat als Lebenstotalität: Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928 = ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 1955 S. 136 ff., 189.

Ebenso kann freilich in entgegengesetzter Richtung gefragt werden. Können die Aufgaben und Funktionen, die der Staat, unser Staat, wahrnimmt und wahrzunehmen hat, abgelöst werden von ethisch-sittlicher Fundierung, haben sie und brauchen sie nicht einen ethisch-sittlichen Bezug? Werden diese Aufgaben und Funktionen nicht gerade gefährdet, wenn man sie in den Status des nur Zweckhaft-Funktionalen versetzt? Muß nicht gerade bei einer solchen funktionalen Reduzierung jene molochartige funktionale Selbstläufigkeit eintreten, die, allein auf Effektivität und Machbarkeit ausgerichtet, alles Außerfunktionale zwar äußerlich freisetzt, aber auch, soweit das Allgemeine der staatlichen Ordnung betroffen ist, unter sich begräbt? Und wird etwa aus der Aufgabe der Sicherheit, für die der Staat einzutreten hat, dann nicht die bloße „Versicherung des Egoismus“, wie Karl Marx nicht ohne Hellsicht gesagt hat<sup>5</sup>? Es besteht also Anlaß, sich der Frage nach dem Staat als sittlichen Staat zu stellen.

---

<sup>5</sup> *Karl Marx*, Zur Judenfrage I = ders., Die Frühschriften, hrsg. von Landshut, Stuttgart 1953, S. 194: „Die Sicherheit ist der höchste soziale Begriff der bürgerlichen Gesellschaft, der Begriff der Polizei, daß die ganze Gesellschaft nur da ist, um jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zu garantieren ... Durch den Begriff der Sicherheit erhebt sich die bürgerliche Gesellschaft nicht über ihren Egoismus. Die Sicherheit ist vielmehr die *Versicherung* des Egoismus.“